

Ordnung für das Studienkolleg

Technische Universität Dresden Institute of Advanced Studies GmbH (TUDIAS)

Grundsatz

Im Studienkolleg kommen Studierende verschiedener ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Überzeugungen sowie Vorbildung zur gemeinsamen Vorbereitung auf das gleiche Ziel zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauungen des anderen zusammenwirken.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgabe des Studienkollegs

- (1) Das Studienkolleg ist gemäß § 103 (2) SHG eine staatlich anerkannte Einrichtung in privatrechtlicher Trägerschaft.
- (2) Das Studienkolleg hat die Aufgabe:
 - Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 SächsHSG nicht gleichwertig ist, die für das Hochschulstudium erforderlichen sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen zu vermitteln.
 - die Studienbewerber auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten.
 - die Feststellungsprüfung abzunehmen.

§ 2 Organisation des Studienkollegs

- (1) Der Leiter/die Leiterin des Studienkollegs ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb verantwortlich. Darüber hinaus leitet er/sie die Verwaltung des Studienkollegs.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Studienkollegs ist Vorgesetzte/r der festangestellten und frei beruflichen Lehrkräfte. Er/Sie ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt.
- (3) Durch den Leiter/die Leiterin des Studienkollegs wird bei Bedarf das Fachkollegium einberufen, das die Ausarbeitung und Realisierung der Curricula koordiniert.
- (4) Der Leiter/die Leiterin des Studienkollegs übt im Studienkolleg das Hausrecht aus.

§ 3 Kurse

- (1) Die Ausbildung des Studienkollegs gliedert sich in die Schwerpunktkurse:

T - zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge,
M – zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,
W - zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,

S/G - zur Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge,

In diesen Schwerpunktkursen werden die Kollegiaten auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) vorbereitet.

- (2) Das Studienkolleg bietet Kurse an, in denen Studienbewerber und Studierende auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vorbereitet werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studienkolleg

- (1) Ein/e Studienbewerber/in kann in das Studienkolleg aufgenommen werden, wenn
- von einer sächsischen Hochschule oder Universität eine Zulassung zum Fachstudium vorliegt, oder
 - der fachgebundene direkte Hochschulzugang an der TU Dresden nach § 17 (5) SächsHSFG angestrebt wird.
 - wenn er/sie in einem Aufnahmetest Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) sowie in den Schwerpunktkursen T, M und W ausreichende Kenntnisse in Mathematik nachweist, um mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen zu können.
- (2) Die Aufnahme von Studienbewerbern in das Studienkolleg hängt von der Anzahl der verfügbaren Plätze und dem Ergebnis des Aufnahmetests ab.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Kollegiaten

- (1) Die Kollegiaten haben an den Veranstaltungen des Studienkollegs regelmäßig teilzunehmen.
- (2) Eine Freistellung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bei der Leiterin/dem Leiter des Studienkollegs zu beantragen.
- (3) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Ein Kollegiat kann vom Studienbetrieb am Studienkolleg ausgeschlossen werden, wenn er
- zu Semesterbeginn eine Woche lang den Lehrveranstaltungen unentschuldig fernbleibt,
 - während des Semesters trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung den Lehrveranstaltungen weiter unentschuldig fernbleibt,
 - den sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Pflichten schwerwiegend zuwiderhandelt.

§ 6 Ausbildungsgebühren

Für die Ausbildung am TUDIAS-Studienkolleg wird eine Gebühr erhoben.

§ 7 Kursvertrag

Zwischen den Kollegiaten und TUDIAS wird auf der Grundlage dieser Ordnung ein Kursvertrag abgeschlossen (Anlage 1).

§ 8 Studienverlauf

- (1) Das Studienkolleg umfasst eine zweisemestrige Ausbildung.
- (2) Werden im 1. Semester eines Schwerpunktkurses in einem Fach - außer im Fach Deutsch - keine ausreichenden Leistungen erbracht, so wird vor Beginn des zweiten Semesters die Möglichkeit einer Nachprüfung gegeben. Bei Nichtbestehen der Nachprüfung muss das 1. Semester wiederholt werden. Der Nachweis ausreichender Leistungen wird durch schriftliche Klausuren erbracht.
- (3) Wenn in allen Fächern des 1. Semesters keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden, wird die Möglichkeit der Wiederholung des 1. Semesters nicht gewährt.
- (4) Während der gesamten Ausbildung am Studienkolleg kann nur einmal ein Ausbildungsabschnitt (Semester) wiederholt werden.
- (5) Wer durch eine Prüfung ausreichende Kenntnisse in allen Fächern des 1. Semesters nachgewiesen hat, kann unmittelbar in das 2. Semester eines Schwerpunktkurses aufgenommen werden.
- (6) Nach erfolgreicher Beendigung des 2. Semesters werden die Kollegiaten unmittelbar zur Feststellungsprüfung (FSP) zugelassen. Die Durchführung dieser Prüfung regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung von Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSPVO) vom 18. November 2011. (Anlage 2)
- (7) Studienbewerber, die laut FSPVO, § 7 (4), die nötigen Deutschkenntnisse nachweisen, können von der Teilnahme an der Deutschprüfung befreit werden.

§ 9 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet:

- mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene FSP
- mit dem Entzug der Zulassung zum Fachstudium
- durch Abbruch der Ausbildung seitens des Kollegiaten
- bei Ausschluss aus dem Studienkolleg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.